



REKTOR

Univ. Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Zahl:
82-lfd.
SachbearbeiterIn:
Rektor Schütz/IRT
eMail:
ingrid.riedel-laschner
@meduniwien.ac.at
Telefon:
+43 1 40 160 10002

Wien, am 27. Februar 2012

Betreff: 361/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Gesetzentwurf, Vorblatt, Erläuterungen

Die Medizinische Universität Wien erlaubt sich, im Zuge des genannten Entwurfs eine Novellierung des GebAG anzuregen:

Durch das 2. Gewaltschutzgesetzes, BGBl I 40/2009, wurde einer Forderung des Rechnungshofes entsprechend § 128 StPO dahingehend novelliert, dass mit der Durchführung einer Obduktion eine Universitätseinheit für Gerichtliche Medizin oder ein Sachverständiger aus dem Fachgebiet der Gerichtsmedizin, der kein Angehöriger des wissenschaftlichen Personals einer solchen Einrichtung ist, zu beauftragen ist (§ 128 Abs. 2 StPO). Die Universitätseinrichtung kann Gebühren in sinn gemäßer Anwendung des Gebührenanspruchgesetzes (GebAG), BGBl. Nr. 136/1975, geltend machen, wobei sie die Gebühr für Mühewaltung nach Abzug der Gebühren für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten, einschließlich der Infrastruktur, der Person zu überweisen hat, der die Verantwortung für die Obduktion übertragen wurde. Nach dieser Bestimmung können sowohl Gebühren für die Nutzung der Untersuchungsräumlichkeiten einschließlich der universitären Infrastruktur als auch die Gebühr für die Mühewaltung der Person des eigentlichen Sachverständigen geltend gemacht werden.

Das OLG Wien hat in mehreren rezenten Beschlüssen rechtskräftig entschieden, die Erstattung wesentlicher Kostenpositionen aus der Nutzung der Infrastruktur des Departments für Gerichtsmedizin der Medizinische Universität Wien [MedUni Wien] abzuweisen.

REKTOR

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, 1090 Wien

Tel: +43 1 40 160 10 001

Dieses Dokument wird mittels eines Mail vom Rechtsamt für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Aufgrund dieser Entscheidungen müssten wesentliche Leistungen im Rahmen des Obduktionsbetriebs, die funktionell für die Justiz erbracht werden, aus dem Budget der MedUni Wien, und damit aus dem Wissenschaftsbudget abgedeckt werden. Es käme daher zu einer Querfinanzierung des BMJ zu Lasten des Universitätsbudgets, sollten die im Zuge der rund 600 für die Staatsanwaltschaften im OLG-Sprengel Wien erbrachten Obduktionsgutachten p.a. entstehenden Aufwendungen für die Inanspruchnahme der universitären Ressourcen (MitarbeiterInnen sowie Räume und Infrastruktur) im Wege der Gebührenabrechnung gemäß § 128 Abs 2a StPO nicht ersetzt werden.

2011 betragen allein die Personalkosten für das Department für Gerichtsmedizin über € 1,3 Mio, die aus dem Budget der MedUni Wien bestritten werden müssen, wobei lediglich ca. 30%, das entspricht ca. € 370.000,-, im Wege der Gebührenabrechnung gemäß § 128 Abs 2a StPO abgedeckt werden konnten. Dabei sind die Kosten für eine zukünftige Ausbildung der nächsten Generation von FachärztlInnen bzw. Sachverständigen für Gerichtliche Medizin noch nicht berücksichtigt.

Es wären daher die entsprechenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, durch die eine adäquate Abgeltung der Nutzung der universitären Infrastruktur gewährleistet wird und damit der österreichischen Justiz im OLG-Sprengel Wien auch weiterhin durch das DGM eine funktionierende gerichtsmedizinische Einrichtung auf hohem universitärem Niveau zur Verfügung stehen kann.

Wir dürfen daher um Aufnahme der folgenden Novellierungsvorschläge für das GebAG ersuchen:

Artikel X5 Änderung des Gebührenanspruchsgesetzes - GebAG

Das Gebührenanspruchsgesetz - GebAG, BGBl. Nr. 136/1975, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Z 5 lautet:

5. die von den Sachverständigen zu entrichtenden Entgelte und Gebühren für Leistungen und Dienste, die für Befundaufnahme und Gutachtenserstattung durch die Sachverständigen notwendig sind und welche die Sachverständigen üblicherweise nicht selbst erbringen und die auch nicht zur üblichen Grundausstattung und Infrastruktur der in diesem

Fachgebiet tätigen Sachverständigen gehören (insbesondere Porto, Transportkosten, Obduktionsgebühren, Kosten für Fremduntersuchungen und -analysen, Pflegegebühren, durch die Besonderheit des Auftrags zusätzlich erforderliche Versicherungsprämien, Kosten für Großräumlichkeiten, für den Erwerb rein fallspezifischen Zusatzwissens und für Übersetzungen):

In § 43 Abs. 1 Z 2 entfällt lit. e.

Durch Einführung einer Obduktionsgebühr sollen in Ergänzung des § 128 Abs. 2a StPO die Kosten für die Nutzung der universitären Ressourcen am DGM im Rahmen der Obduktionstätigkeit im Auftrag der Ermittlungs- oder Justizbehörden abgegolten werden. Diese Gebühr soll jährlich vom BMJ auf Grundlage der von der MedUni übermittelten Aufwendungen für die Inanspruchnahme der universitären Ressourcen durch Erlass festgelegt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Stellungnahme des Hauptverbandes der Gerichtssachverständigen zum BRÄG 2008, Seite 4-5 zu verweisen, in der die gegenwärtige Regelung zu Recht kritisch betrachtet wurde.

Vor dem Hintergrund des § 128 StPO und der §§ 27, 108a sowie 125 Abs. 14 UG ist es rechtlich nicht vertretbar, die wahren Kosten für die von der MedUni Wien für die Erbringung der Obduktionstätigkeiten für Justiz- und Ermittlungsbehörden zur Verfügung gestellten Ressourcen auf den beauftragten Sachverständigen, in concreto auf das Department für Gerichtsmedizin bzw. die MedUni Wien, zu überwälzen. Die Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien (Ao. Univ.- Prof. Dr. Gerhard Strejcek, Institut für Staats- und Verwaltungsrecht) hat in diesem Zusammenhang in ihrer Stellungnahme vom 29.08.2007 zum Strafprozessreformbegleitgesetz I:

(http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIII/ME/ME_00087_51/fnameorig_086128.html - 51/SN-87/ME XXIII. GP) folgendes festgehalten:

„In weitere Folge sind auch Änderungen der Entlohnungs- bzw Besoldungsregelungen für Sachverständige der Gerichtlichen Medizin vorgesehen. Dazu ist zu bemerken, dass auf diesem Gebiet dem Gesetzgeber ein relativ weiter Gestaltungsspielraum zukommt, er aber dabei auch im Auge behalten muss, dass eine entsprechende Entlohnung für die Unabhängigkeit von Sachverständigen unabdingbar ist. Es wäre gemessen an der zu erbringenden Leistung nicht als sachlich anzusehen, wenn sich lediglich Budgets nach dem BMG verlagern und de facto die Leistung der universitären Einrichtung durch einen unadäquaten Kostenersatz scheinbar „gratis“ erfolgt. Dies ist aber auch nach den nicht mehr kameralistisch, sondern (siehe zB § 18 UG 2002) buchhalterisch vorzunehmenden

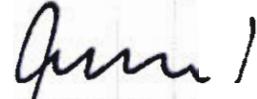
REKTOR

Univ.Prof.Dr.Wolfgang Schütz

Ansätzen für den Aufwand der Universitäten sachlich nicht tragbar. Eine Inpflichtnahme einer autonomen Universität oder ihrer Einrichtungen kommt, wie der VfGH auch für private Unternehmen wie zB die Luftverkehrsunternehmen im Dienste des FrG und des Schengener DfÜ klargestellt hat, nur insoweit in Betracht, als der Kostenersatz auch den bisherigen Standards entspricht und solcherart sachgerecht erfolgt. Eine unadäquate Überwälzung von Kosten an die Einrichtungen der medizinischen Universitäten/Fakultäten erwiese sich demnach als unsachlich und damit auch als verfassungswidrig.“

Eine Gesetzesanpassung, wie sie von uns vorgeschlagen wird, ist daher aus rechtlichen und budgetären Gründen erforderlich. Andernfalls sieht sich die Medizinische Universität Wien außer Stande den Obduktionsbetrieb am Department für Gerichtsmedizin in der gegenwärtigen Form weiter aufrecht zu erhalten.

Hochachtungsvoll



Univ.Prof.Dr. Wolfgang Schütz
Rektor

REKTOR

Medizinische Universität Wien
Spitalgasse 23, 1090 Wien

Tel: +43 1 40 160 10 001 Fax: +43 1 40 160 910 000 ingrid.riedel-laschner@meduniwien.ac.at www.meduniwien.ac.at